Ei Jegangen

RAe Schandl u.a. 23. NOV. 1994

1 1 206/93 Frankfurt (Oder)

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND BRANDENBURG

Beschluß

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Greifenhagener Straße 47, 10437 Ber-lin, Az.: 771/93Z08, und Partner, Beckmann Rechtsanwälte ProzeBbevollmächtigte:

¤ е д е გ Landrat des Landkreises Barnim - Rechtsamt -, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde, den

Antragsgegner,

wegen Streitigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; <u>hier:</u> Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der 4. Senat

am 9. November 1994

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Franke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Reimus und den Richter am Verwaltungsgericht Meerjanssen

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 14. April 1994

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen,

Gerichtskosten (Auslagen und Gebühren) werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

nicht erloschen. Er lebt in der Gemeinschaftsunterkunft Am Der Antragsteller betreibt seit Mai 1992 ein Asylverfahren. Eine Flüchtlinge steht noch aus. Seine Aufenthaltsgestattung ist Magazin (in Joachimsthal) angeschlossen ist, das ausschließlich Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Grimnitzsee 1 in Althüttendorf, der organisatorisch ein DRK-Asylbewerbern zugånglich ist.

von Sachleistungen (Heimkosten 50, - DM, Lebensmittelbeschaffung u.å. 310,- DM) im Wert von 360,- DM monatlich und zahlt die Das von dem Antragsteller gegen diese Verfahrensweise geführte Der Antragsgegner leistet Hilfe zum Lebensunterhalt in Gestalt In der Hauptsache Differenz zum Regelsatz in Höhe von 140,- DM monatlich bar aus. Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg. schwebt das Klageverfahren (1 K 132/94)

stungen. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, daß weder ein Anordnungsgrund noch ein Im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt der Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt ausschließlich in Form von Geldlei-

Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht seien. Schlechthin unzumutbare Folgen habe der Antragsteller nicht zu gewärtigen, wenn seinem Begehren nicht sofort entsprochen werde. Zudem falle er unter das Asylbewerberleistungsgesetz mit der Folge, daß selbst dann, wenn er einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den Regelungen des BSHG hätte, sich die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Form der Gewährung der Sozialhilfe im konkreten Fall nicht in der Weise verdichte, daß jede andere als die begehrte Form der Leistung ermessensfehlerhaft wäre.

H.

Die dagegen gerichtete Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Der Antragsteller hat nicht mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), daß ihm ein Anspruch auf Leistungen in Form von Bargeld statt der vom Antragsgegner bewilligten Sachleistungen zusteht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich entgegen der Rechtsansicht des Antragstellers nicht aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit §§ 120 Abs. 1, 22 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Wortlaut, Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG zwingen entgegen der in der Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Ansicht nicht generell dazu, einem Asylbewerber, der wie der Antragsteller seit mehr als 12 Monaten auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag wartet, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Abs. 1 BSHG) ausschließlich als Geldleistungen zu gewähren

so aber VGH Mannheim, Beschluß vom 08.04.1994 - 6 S 745/94; OVG Greifswald, Beschluß vom 26.05.1994 - 2 M 51/94 -; VGH Kassel, Beschluß vom 15.06.1994 - 9 TG 1448/94; OVG Saarland, Beschluß vom 19.08.1994 - 8 W 73/94 -;

die Behörde kann bei der Entscheidung über die Form der Sozialhilfe vielmehr auch Umständen wie der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und den daraus resultierenden Besonderheiten Rechnung tragen.

Der Senat geht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, daß ein Anspruchsberechtigter des BSHG grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, daß ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall die Abweichung rechtfertigen

BVerwG, Urteil vom 16.01.1986 - 5 C 72.84 -, BVerwGE 79, 354 (357).

Das dürfte nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits unmittelbar aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG folgen, wonach laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt werden. Damit legt das Gesetz - insoweit unter Abweichung vom sozialrechtlichen Prinzip der individuellen Bemessung der Hilfe - die Form der Sozialhilfe (vgl. § 8 Abs. 1 BSHG) für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluß von Ermessen (§ 4 Abs. 2 BSHG) für den Regelfall (vgl. demgegenüber § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung fest

EVerwG, Urteil vom 25.11.1993 - 5 C 8.90 -, in: Buchholz, Sammel- und Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 436.0 § 22 BSHG Nr. 19.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche auch für § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG von einer Ermessensentscheidung über die Form der Hilfe zum Lebensunterhalt ausging, folgt dies aus der Bindung des (sozialhilferechtlichen) Ermessens an die Rechtsgrundsätze insbesondere des § 3

BSHG (Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wonach dem Empfånger der Sozialhilfe die Führung eines Lebens ermöglicht werden soll, das der Würde des Menschen entspricht; dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten

BVerwG, Urteil vom 25.11.1993 - 5 C 8.90 -, a.a.O., S. 357.

staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften darstellt und insoweit den wesensmåßigen Zusammenhang zum BSHG die Leistungsgewährung allein im Asylbewerberleistungsgesetz in Anknûpfung an das Merkmal "Leistungsberechtigter im Sinne des des AsylbLG mit dem sog. "Asylkompromiß" vom 6.12.1992 (vgl. ZAR te des AsylbLG keine Leistung der Sozialhilfe erhalten, stellen klar, daß es sich bei der Verweisung auf das BSHG um eine Rechtsfolgenverweisung handelt und die Anspruchsgrundlage für § 1 Abs. 1 AsylbLG" zu sehen ist. Aus dem Regelungszusammenhang aktuell 4/92) folgt, daß dieses Gesetz sich als leistungsrechtlicher Annex zu den umfassenden Änderungen asylverfahrens-, das BSHG "entsprechend" anzuwenden ist. Die Regelungen in § 9 \S 2 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, daß auf Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG Abs. 1 AsylbLG und § 120 Abs. 2 BSHG, wonach Leistungsberechtigausdrücklich aufgegeben hat ausländer- und

vgl. zum AsylbLG: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP, BT-Dr 12/4451, sowie BT-Dr 12/5008 (Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren).

Bestimmender Gedanke der den sogenannten "Asylkompromiß" bildenden Gesetzesänderungen war, dem 1992 gegenüber den Vorjahren nochmals erheblich angestiegenen Zustrom der um Asyl nachsuchenden Ausländer durch weitere Verfahrensrestriktionen und sogenannte "flankierende Maßnahmen" zu begegnen. Zu diesen "flankie-

renden Maßnahmen" zählt das die bisherige Regelung in § 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung vom 10. Januar 1991 ersetzende AsylbLG.

v

BSHG bzw. bei der Beurteilung der Frage Rechnung getragen gen oder gebieten, die Hilfe zum Lebensunterhalt abweichend von werden, ob die "Besonderheiten des Einzelfalles" es rechtfertientsprechend verfestigten Lebensperspektiven noch nicht vorliegt gung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG stimmt. Dies bedingt nach der Rechtsüberzeugung des Senats, daß auch bei der Anwendung der Bestimmungen des BSHG über die Form sichtigen ist, daß ein Recht zu einem Daueraufenthalt mit und das Recht, über die Aufenthaltsgestaltung und die Lebensumstånde selbst zu bestimmen, insbesondere durch die Unterbrinerheblich eingeschränkt sein kann. Mit Blick auf die Entschei-Persönlichkeitsentfaltung dadurch Beschränkungen unterworfen der Gewährung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zu berückschluß ihres Asylverfahrens warten und deren Möglichkeiten zur Sozialhilfeempfångers kann daher nur insoweit maßgeblich sein, als es mit der rechtlichen Situation des Asylbewerbers übereinvom Gesetzgeber angeordnete "entsprechende" Anwendung des BSHG die entsprechende Anwendung des BSHG zwingt die Behörden und Jerichte nicht dazu, bei der Anwendung von Bestimmungen des BSHG unberücksichtigt zu lassen, daß es sich bei der Gruppe von Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG um Asylbeverber handelt, die nach wie vor auf den rechtskräftigen Ab-Dieser Zusammenhang zur Materie des Asylrechts geht durch die auf die Leistungsberechtigten des § 2 AsylbLG nicht verloren; Umstånden auch bei der Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs. fung über die Form der Hilfe zum Lebensunterhalt kann diesen - vom Leitbild des BSHG-Leistungsberechtigten abweichenden sind. Das dem BSHG zugrundeliegende normative Leitbild den Regelsåtzen zu bemessen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) Die Entstehungsgeschichte des § 2 AsybLG, der aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren, (BT-Dr 12/5008, §. 15) Eingang in das Gesetz gefunden hat, steht

diesem Verständnis nicht entgegen. Aus dem Ausschußbericht des Ausschusses für Familie und Senioren geht hervor, daß für die Leistungsberechtigten des § 2 AsylbLG durch die Verweisung auf das BSHG weitergehende - auf eine bessere soziale Integration gerichtete - Bedürfnisse anerkannt werden sollten. Die Leistungen sollten sich - ohne dadurch zu Leistungen der Sozialhilfe zu werden - "nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistungen und den einzelnen Verfahrensregelungen" des BSHG bestimmen. Weiter heißt es dort unter anderem:

"Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor. über deren Antrag 12 Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und mangels Entscheidung – noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einem geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nummehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

anlaßten den Gesetzgeber jedoch nicht dazu, die Einbindung der an das Sozialhilferecht" und bessere soziale Integration ver-Die somit bezweckte "weitgehende Angleichung des Leistungsrechts der Antragsgegner in Anwendung des § 22 Abs. 1 BSHG bzw. bei Senat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken dagegen, Leistungsansprüche in das AsylbLG aufzugeben und sie Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 BSHG gemäß dem zur Durchsichtigt hat, daß der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunter-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 21.09.1993 berückführung des AsylbLG ergangenen Runderlaß des Ministeriums für bzw. dem angeschlossenen Magazin vorgehaltenen Sachleistungen im kunft wohnt, und ihm neben den in der Gemeinschaftsunterkunft Wert von insgesamt 360, - DM monatlich lediglich die Differenz des Sozialhilferechts zu überführen. Danach hat in der die

> schaftsunterkunft oder einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sach-Sinne des § 2 AsylbIG in einer Einzelunterkunft, einer Gemein-Handhabung des AsylbLG danach vor, ob Leistungsperechtigte im Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und von 140,- DM monatlich in bar auszahlt. Der derzeit maßgebliche Juni 1993, Gesetz und Verordnungsblatt Teil II, S. 276) in Höhe Regelsätze der Sozialhilfe 1993, im Land Brandenburg vom 21. gemåßem Ermessen nicht aus, sondern enthält lediglich eine Barleistungen in Höhe der Regelsätze ausgezahlt werden. Der und Regelsatz als Barleistung gewährt, während letzterer wird nur der Unterschiedsbetrag zwischen Sachleistung leistungsangebot (Magazin) untergebracht sind. Hinsichtlich laß vom 21.09.1993 -Frauen vom 03.03.1994 sieht - wie auch schon der frühere Runderzur Höhe des Regelsatzes (Verordnung über die Festsetzung der bracht sind berechtigte in Gemeinschaftsunterkünften mit Magazin untergetypisierende Ermessensvorgabe für die Fälle, in denen Leistungs Runderlaß schließt eine Einzelfallentscheidung nach pflichtin Ziffer VIII eine unterschiedliche ij

> > .

4

Bei der rechtlichen Bewertung muß der Senat zugrundelegen, daß Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, "in der Regel" in Gemeinschaftsunter-künften untergebracht werden sollen (§ 53 Abs. 1 AsylVfG), und daß diese Art der Unterbringung im Land Brandenburg - anders als in einigen anderen Bundesländern -

siehe dazu die Übersicht von Pro Asyl, Menschenwürde mit Rabatt, Das Asylbig und was man dagegen tun kann; Leitfaden - Dokumentation - Handlungshilfen, S. 15 ff.

tatsächlich - wie im Falle des Antragstellers - auch praktiziert wird. Der Senat hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens keinen Anlaß zu überprüfen, ob die Unterbringung in Gemeinschaftsunter-künften sachgerecht und erforderlich ist; den sich daraus ableitenden Besonderheiten muß die Behörde nach Auffassung des

Senats bei der Handhabung des AsylbLG jedenfalls Rechnung tragen können.

bringungssystems derartige Konflikte auftreten können. Auf der Grundlage dieser in dem Erlaß vom 21.9.1993 dargelegten Erwägungen hålt der Senat es daher nicht für entscheidend, welche Gruppen von Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Entscheldung in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, da sich davon abhången, ob in der jeweiligen Unterkunft tatsåchlich Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen von Berechtigten auftreten; entscheidend ist vielmehr, daß auf der Grundlage Gruppen von Berechtigten nach dem AsylbLG Rechnung zu tragen ist. Die Zulåssigkeit der Gewährung von Sachleistungen kann in einem solchen Fall nach der Rechtsauffassung des Senats nicht eines landesweit einheitlich praktizierten, zulässigen Unter-Frauen durch die Festsetzung von Sachleistungen den Umstand berücksichtigt, daß der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft mit angeschlossenem Magazin untergebracht ist und bei dieser Art der Unterbringung den Erfordernissen eines geordneten Nebeneinander verschiedener Der Senat hålt es für zulåssig, daß der Antragsgegner auf der Grundlage der maßgeblichen Erlasse des Ministeriums für Arbeit, diese Verhältnisse täglich ändern können. Gesundheit und Soziales,

Die mit der Regelung im § 2 AsylbLG bezweckte Besserstellung gegenüber Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG wird dadurch nicht vereitelt. Denn - anders als in den Fällen des § 3 AsylbLG - wird der Antragsteller nicht generell auf die Bedarfsdeckung durch Sachleistung und Empfang eines geringen "Taschengeldes" verwiesen, sondern erhält entsprechend dem monatlichen Regelsatz von 500,- DM Sachleistungen, die sich insgesamt auf einen Wert von 360,- DM belaufen, und eine Barleistung in Höhe von 140,- DM, und ist somit - dem Wert der Leistungen nach einem Haushaltsvorstand im Sinne der Regelsatzverordnung gleichgestellt.

Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß durch die Gewährung von Sachleistungen an in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Asylbewerber die Entscheidung des Gesetzgebers, die Berechtigten des § 2 AsylbLG von dem generellen Sachleistungsprinzip des § 3 dieses Gesetzes auszunehmen, unterlaufen würde. Hätte der Gesetzgeber umgekehrt die Gewährung von Sachleistungen an die Berechtigten des § 2 AsylbLG grundsätzlich ausschließen wollen, hätte es nahegelegen, statt der ausdrücklichen Versagung von Leistungsansprüchen nach dem BSHG und der Schaffung einer besonderen Leistungsgrundnorm in § 2 AsylbLG unmittelbar Ansprüche auf der Grundlage des BSHG zu gewähren.

Der in diesen Fällen zur Auszahlung gelangende Barbetrag beläuft sich auf 28 % des Regelsatzes und ermöglicht es dem Leistungs-berechtigten, seine zusätzlichen persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ohne in einer die Menschenwürde verletzenden Weise zum Objekt staatlicher Zuteilung gemacht zu werden.

Der Antragsteller kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß das vorgehaltene Lebensmittelsortiment überteuert sei und im übrigen nicht hinreichend den kulturell und ethnisch geprägten Ekgepflogenheiten entspreche. Die von dem Antragsgegner mit Schriftsatz vom 22. Juli 1994 überreichte Preisliste läßt vielmehr erkennen, daß das Preisgefüge hinsichtlich der gångigen Lebensmittel keine signifikanten Unterschiede aufweist.

Abschließend wird angemerkt, daß der Senat aus den Gründen des angefochtenen Beschlussës das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ebenfalls verneint (§ 122 Abs. 2 S. 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 188 Satz 2 VwGO.

Der Beschluß ist unanfechtbar, § 152 VwGO.

Dr. Franke

Reimus

Meerjanssen